Geschäftsordnung des Rechtsausschusses des Saarländischen Judo-Bundes e.V.





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 32 Rechtsausschuss	. 3
Aufgaben und Tätigkeiten des Vorsitzenden des Rechtsausschusses	4
Aufgaben und Tätigkeiten der Beisitzer/stellvertretende Beisitzer des Rechtsausschusses	4

Datum	Version
26.06.2019	2.0

Vorwort

Die Inhalte der Geschäftsordnung des Rechtsausschusses obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Geschäftsordnung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Überarbeitet von der Arbeitsgruppe des SJB, dieser gehören an:

- Dr. Jörg Schultheiß
- Dr. Heike Uhlmann-Schiffler
- Peter Gerlich
- Bernd Linn

<u>Derzeitige Mitglieder des Rechtsausschusses (Stand Nov. 2018):</u>

Vorsitzender: Peter Gerlich

Beisitzer: Dr. Jörg Schultheiß
Beisitzer: Michael Thomann

Stellvertr. Beisitzer:

Stellvertr. Beisitzer:

Grundlage der Geschäftsordnung des Rechtsausschusses des SJB ist die Satzung des SJB, in der folgendes festgelegt ist:

§ 32 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende so wie die zwei Beisitzer und im Verhinderungsfalle eines Beisitzers dessen Vertreter. Bei einer Patsituation entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des SJB angehören.
- (4) Der Vorsitzende kann einen gewählten Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SJB auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (6) Der Rechtsausschuss ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben in der die Rechte und Aufgaben des Rechtsausschusses und einzelner Mitglieder im Rahmen der Satzung und Gesetzte bindend festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses verabschiedet und kann mit gleicher Mehrheit geändert werden. Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Amt eine Stimme.
- (7) Dem Rechtsausschuss obliegt die Entscheidung über Streitigkeiten und Verstöße des SJB, seiner Organe sowie seiner Mitgliedsvereine und deren Organe und Mitglieder im Bereich satzungsgemäßer Bestätigung.
- (8) Die Anrufung der staatlichen Gerichte ist mit Ausnahme im Fall der Verletzung gesetzlicher Strafvorschriften sowie der Durchsetzung gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche ohne vorherige Entscheidung des Rechtsausschusses ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Einzelnen sowie das Verfahren regeln sich nach der Rechtsordnung des SJB.
- (9) Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Rechtsausschusses wird durch die Rechtsordnung des SJB bestimmt. Die Rechtsordnung des SJB ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

Aufgaben und Tätigkeiten des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

<u>Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben im SJB:</u>

- Er ist kein Vorstandsmitglied und hat somit kein Stimmrecht im SJB-Vorstand in seiner Funktion als Vorsitzender des Rechtsausschusses.
- Er unterstützt die Tätigkeiten und Aktivitäten des SJB und ist Ansprechpartner für die Vereine des Landesverbandes und deren Mitglieder.
- Er handelt nach der Satzung und dessen Ordnungen des SJB im Rahmen seiner Tätigkeit. Ihm ist es untersagt dem SJB wissentlich Schaden zuzufügen.
- Er darf Tagesordnungspunkte und Anträge zu Vorstandssitzungen melden bzw. beantragen.
- Er erstellt die Rechtsordnung des SJB bzw. ist für die Aktualisierung verantwortlich.
- Er kann/darf an den Sitzungen des SJB Vorstandes teilnehmen und erhält auch eine Abschrift des Protokolls
- Er sollte bei Streitigkeiten unparteiisch schlichten.
- Er kann jederzeit eine Sitzung des Rechtsausschusses selbstständig einberufen. Er organisiert und leitet die Sitzung des Rechtsausschusses.
- Er entscheidet bei Stimmengleichheit einer Abstimmung.
- Wird der Rechtsausschuss vom Vorstand um Beistand gebeten, so hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung des Rechtsausschusses einzuberufen.
- Die Kosten (Abrechnung) für den Rechtsausschuss können dem SJB nach der Honorarund Spesenordnung vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses in Rechnung gestellt werden.

Aufgaben und Tätigkeiten der Beisitzer/stellvertretende Beisitzer des Rechtsausschusses

Die Beisitzer des Rechtsausschusses haben insbesondere folgende Aufgaben im SJB:

- Sie sind keine Vorstandsmitglieder und haben somit kein Stimmrecht in ihrer Funktion als Beisitzer des Rechtsausschusses.
- Sie unterstützen die Tätigkeiten und Aktivitäten des SJB und sind Ansprechpartner für die Vereine des Landesverbandes und deren Mitglieder.
- Sie handeln nach der Satzung und dessen Ordnungen des SJB im Rahmen seiner Tätigkeit. Ihnen ist es untersagt dem SJB wissentlich Schaden zuzufügen.
- Haben im Rechtsausschuss jeweils eine Stimme bei Abstimmungen

Die Geschäftsordnung des Rechtsausschusses tritt zum 26.06.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V. Saarbrücken, den 26.06.2019